



Deutschkenntnisse¹

Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Als Nachweis über ausreichende deutsche und/oder Sprachkenntnisse gilt ein österreichisches, deutsches oder schweizer Zeugnis der Universitätsreife.

Folgende Zeugnisse werden in der Regel jedenfalls als Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt:

- Deutsch als Prüfungsfach der Reifeprüfung
- Ergänzungsprüfung aus Deutsch am Vorstudienlehrgang
- Zeugnis über eine Universitäts-Sprachprüfung aus Deutsch (auf der Grundlage des seinerzeitigen § 28 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der zuletzt geltenden Fassung)
- „Mittelstufe“ des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch
- „Wirtschaftssprache Deutsch“ des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch
- „TestDaF“ (Test Deutsch als Fremdsprache, www.testdaf.de) mit mindestens Niveaustufe TDN 4 in allen Teilprüfungen
- Zeugnisse der Stufe „Fortgeschrittene 3“ oder „Perfektion“ der Wiener Internationalen Hochschulkurse
- „Zentrale Mittelstufenprüfung“ und „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts
- „Zweite Stufe“ des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

In anderen Fällen (z.B. Deutsch zwar im Fächerkanon, aber nicht als Prüfungsfach der Reifeprüfung) kann die aufnehmende Universität die Nachweise im Einzelfall anerkennen, allenfalls nach Einholung von Fachgutachten.

Wo dies aufgrund des Einzelfalles möglich ist, kann die Studienprogrammleitung die Kenntnisse der deutschen Sprache direkt amtswegig feststellen.

¹ BMBWK-53.910/0001-VII/11/2007, Zulassung zum Studium aufgrund ausländischer Reifezeugnisse, Empfehlung (Zulassungsempfehlung ausländische Reifezeugnisse 2007), 3.